

ABWÄGUNGSVORLAGE

Behördenbeteiligung (inkl. TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Datum: 11.02.2019

Projekt: 1769

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
1	LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft Schreiben vom 08.11.2018	
1.1	<p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen: DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012, DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016 Straßenverkehrsordnung (StVO) Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen — RASt 06 Normen / DIN EN 349 KrWG Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung.</p> <p>In der vorliegenden Planung ergibt sich keine maßgebliche Veränderung der bisherigen Zufahrtmöglichkeiten. Es gelten daher die aufgeführten Allgemeinen Bestimmungen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Belange der Abfallwirtschaft stehen dem B-Plan nicht entgegen. Die Käppelestraße ist im Bestand bereits einseitig bebaut und wird bereits bisher durch die Abfallwirtschaft befahren. Eine hinreichende Wendemöglichkeit besteht am Ende der Käppelestraße im Einmündungsbereich der Feldwege.</p>
2	LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 04.01.2019	
2.1	<p>Der B-Plan wird nach § 13b BauGB aufgestellt, ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichskonzept nach der Eingriffsregelung des BNatSchG ist daher nicht erforderlich, auch wenn dies aus Sicht des Naturschutzes bedauert wird.</p> <p>Unabhängig davon sind Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Landschaft grundsätzlich möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Positiv ist bei der vorliegenden Planung, dass keine Verkehrsflächen angelegt werden müssen. Die festgesetzte Eingrünung entlang der Südgrenze und die Festsetzung einer dauerhaften Begrünung der Vorgartenflächen unter Ausschluss reiner Schotterflächen tragen ebenfalls zu einer Minimierung bei und werden begrüßt. Die "modernen" Schotterflächen werden unsererseits bei einer "fachgerechten" Anlage (u. a. mit Schutzfolien, Entwässerung) als vollversiegelte Flächen angesehen und erfüllen nicht die Funktionen von Grünflächen. U. E. könnte ergänzt werden, dass auch der Westrand mit gebietsheimischen Gehölzen gestaltet werden soll bzw. dass zur freien Landschaft hin u. a. keine Thuja-Hecken gepflanzt werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Von der Festsetzung eines Gehölzstreifens am westlichen Gebietsrand wurde abgesehen, um die Bebaubarkeit des westlichen Grundstücks nicht unverhältnismäßig stark an zwei Seiten durch Pflanzgebotsflächen einzuschränken und in der Breite einzuengen. Zudem bildet der Feldweg an dieser Seite den Übergang und das Grundstück grenzt nicht unmittelbar an das Feld selbst an. Der Anregung entsprechend wurden Thuja und andere nicht standortgerechte Pflanzungen ausgeschlossen.</p>
2.2	<p>Bei B-Plänen nach § 13 sind grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten. Hierzu liegt den Planunterlagen ein 'Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag' bei (T. Grözinger, Oberndorf, v. 10.09.18). Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Inhalten und Ergebnissen des Gutachtens zu. Angemerkt kann noch der Aspekt, dass auch bei Summation aller erfolgter Eingriffe in einem ca. 3.000 m-Radius um den nächstgelegenen Rotmilan-Horst (Weiherwald/Kapf) u. E. der Schwellenwert von 10 ha Verlustfläche von Nahrungshabitaten der Milane noch nicht überschritten wird. Für die Feldlerche sehen auch wir keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bei Umsetzung der Planung. Die angrenzenden Offenlandflächen sind für die Feldlerche nach Norden, Osten und Süden durch die bestehenden Bebauungen bereits vergrämt. Auch nach Westen besteht die Vergrämung durch die nördliche Bebauung bereits. Demzufolge konnten durch den Gutachter erst ab ca. 200 m Entfernung</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	Richtung Westen Reviere der Feldlerche nachgewiesen werden. Die festgestellten Reviere liegen auch künftig in einem Abstand größer 200 m zum neuen Siedlungsrand. Eine zusätzliche Vergrämung kommt u. E. allenfalls südwestlich in einem sehr geringen Umfang in Betracht, aber auch hier liegt künftig der Abstand zum erfolgten Reviernachweis noch über 200 m.	
3	RP FR – Raumordnung Schreiben vom 09.11.2018	
3.1.1	<p>Belange der Raumordnung und Landesplanung Die Aufnahme des § 13b BauGB in die Baugesetzbuch-Novelle erfolgte zwar nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der in einigen Teilräumen des Bundesgebietes festgestellten Verknappung an Wohnraum und Bauland. In diesem Zusammenhang Hinweis, dass auch bei BP-Verfahren nach § 13b BauGB der § 1a Abs. 2 BauGB sowie die Plansätze 3.1.9 und 3.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, wonach die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen begründet werden soll und wonach hierbei nicht nur die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen ist, sondern auch die Verfügbarkeit evtl. Baulandreserven. Nach unserem Raumordnungskataster stellt der wirksame FNP des GVV Donaueschingen jedoch schon allein im Ortsteil Aasen bislang noch nicht bebaute Wohnbauflächenreserven bzw. Innenentwicklungspotentiale mit einem Gesamtumfang von über 3 ha dar, von denen ein Teil sogar schon mit einem B-Plan (beispielsweise in den Bereichen „Scheibenrain“ und „Kreiden“) überplant wurde. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sollte deshalb im weiteren Verfahren noch näher ausgeführt werden, warum über diese Reserven hinaus jetzt noch eine weitere kleine Wohnbaufläche südlich der „Käppelestraße“ ausgewiesen werden soll.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht ein dringender Bedarf an Wohnbauplätzen in Aasen. Mit der Einbeziehung der sofort verfügbaren Fläche entlang der Käppelestraße waren die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13b BauGB für die Stadt Donaueschingen gegeben. Mit der Bebauung kann auch die vorhandene Erschließung wirtschaftlich genutzt werden. Die Bebauung der Käppelestraße wird sinnvoll abgeschlossen.</p>
3.1.2	<p>Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans SBH reicht das Plangebiet im Westen noch in einen „schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenerhaltung“ (hier: Vorrangflur) hinein, der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Neben der oben angesprochenen Bedarfsfrage sind bei dieser Planung deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Das Verfahren erfolgte unter Beteiligung des Landwirtschaftsamtes (s. Nr. 11). Demnach stehen dem B-Plan keine landwirtschaftlichen Belange entgegen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen in einem Umfang von 3.500 qm wird in der Abwägung zu Gunsten der Schaffung von Wohnbaugrundstücken gebilligt, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen verkehrlichen Erschließung und der daraus resultierenden effizienten Entwicklung der Bauflächen.</p>
3.1.3	<p>Der Geltungsbereich des BP-Entwurfes tangiert nach den Planunterlagen im Westen das Vogelschutzgebiet „Baar“. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind jedoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen zu vermeiden bzw. zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelstraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sollte deshalb sichergestellt werden, dass dieser Bebauungsplanentwurf letztlich auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen des benachbarten Vogelschutzgebietes vereinbar ist.	<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Im Rahmen des Umweltbeitrags wurde die Betroffenheit von Schutzgebieten geprüft. Das benachbarte Vogelschutzgebiet wird durch die bauliche Ergänzung voraussichtlich nicht betroffen.
3.1.4	Das Plangebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster im Bereich des Bauhöhenangabenplanes bzw. des Bauschutzbereiches um den Landeplatz Donaueschingen-Villingen. Wir regen insoweit deshalb auch eine Beteiligung des für die Belange des Luftverkehrs zuständigen Referats 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart an.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Das Referat Luftverkehr wird über den Bebauungsplan informiert.
3.2	Planungsrechtliche Belange Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines BP-Verfahrens nach § 13b BauGB ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Sollte die Stadt Donaueschingen hierzu noch eine planungsrechtliche Beratung oder Stellungnahme benötigen, stehen wir hierfür jedoch selbstverständlich gerne zur Verfügung. Das Plangebiet ist im wirksamen FNP bislang noch nicht als Baufläche enthalten. Anregung, den FNP insoweit bei der nächsten Gelegenheit im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Festsetzungen des BP-Entwurfes anzupassen.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Der Flächennutzungsplan wird angepasst werden.
3.3	Prüfung der Umweltbelange Ob bzw. inwieweit die dem BP-Entwurf beigefügten Unterlagen zu den Umweltwirkungen der Planung (vor allem Umweltbeitrag und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie die im eigentlichen BP-Entwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Das Verfahren erfolgte unter Beteiligung der Naturschutzbehörde (s. Nr. 2).
4	Netze BW GmbH, Tuttlingen Schreiben vom 15.11.2018	
	Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, zum Teil auch außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	
5	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar, Donaueschingen Schreiben vom 16.11.2018	
	Die Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist geplant. Die Erschließung soll im Zuge der allgemeinen Erschließungsarbeiten erfolgen. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen und an der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten.	Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt.
6	Unitymedia BW GmbH, Kassel Schreiben vom 20.11.2018	
	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am BP-Verfahren weiter zu beteiligen.	Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
7	RP Stuttgart, Denkmalpflege Schreiben vom 29.11.2018	
7.1	Darstellung des Schutzgutes Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Hinter den Häusern, Bretenä frühmittelalterlicher Reihengräberfriedhof (6./7. Jh.), vgl. Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 7. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Anregung wird im Bebauungsplan unter Nummer 2 der Hinweise C aufgenommen.
7.2	Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Baugrunduntersuchungen, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Der Hinweis wird beachtet.

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungs-trägers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Termin-vereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Aus-dehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Hinweis, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenk-male durch den Planungsträger finanziert werden muss. Bitte, diesen Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Jenisch (Tel. 0761-2083587). Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Dazu erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung der Stadt Donaueschingen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Die Anregung wird im Bebauungsplan unter Nummer 2 der Hinweise C aufgenommen.</p>
8	LRA SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, VS Schreiben vom 04.12.2018	
8.1	<p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.2	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser Neben den bereits im B-Plan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:</p> <p>Schmutzwasser Die im B-Plan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.</p> <p>Niederschlagswasser <u>Entwässerungskonzept</u> Wir begrüßen die unter 2.2 der Begründung geplante Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit uns.</p> <p><u>Dezentrale Beseitigung</u> Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Die Hinweise und Vorgaben werden im Bebauungsplan unter Nummer 3 der Hinweise C aufgenommen.</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelstraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.</p> <p>Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p><u>Vorbehandlung</u> zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss der Kanalisation zugeleitet werden, sofern keine ausreichende Vorbehandlung erfolgen kann. Sofern es sich dabei um einen Regenwasserkanal handelt, müssen eventuell Regenwasserbehandlungsanlagen vorgeschaltet werden.</p> <p>Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p>	
8.3	<p><u>Regenrückhaltung</u> zu verwendender Leitfaden: Die unter Punkt 1.2 der örtlichen Bauvorschriften festgelegte Dachbegrünung wird von uns als Regenrückhaltemaßnahme begrüßt.</p> <p>Die Vorgaben bezüglich einer Retention des Niederschlagswassers (Punkt 8.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen) sind aus unserer Sicht in Ordnung.</p> <p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Die Hinweise und Vorgaben werden im Bebauungsplan unter Nummer 3 der Hinweise C aufgenommen.</p>
8.4	<p><u>Dacheindeckungen</u></p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten, in die unter 1.2 der örtlichen Bauvorschriften aufgeführte Regelung bezüglich der für die Dacheindeckung erlaubten Materialien auch das Ableitungssystem für Regenwasser (Rinnen, Rohre) aufzunehmen.	<input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Nummer 1.2 der örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend ergänzt.
8.5	<u>Regenwassernutzung</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Die Hinweise und Vorgaben werden im Bebauungsplan unter Nummer 3 der Hinweise C aufgenommen.
8.6	<u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Aus der bisherigen Bebauung des Umfeldes und den örtlichen Kenntnissen liegen auch unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse keine Anhaltspunkte vor, dass Maßnahmen gegen wild zufließendes bzw. abfließendes Niederschlagswasser im Baugebiet erforderlich sind.
8.7	<u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Im Plangebiet sind aufgrund der topografischen Verhältnisse und den bisherigen Erfahrungen im Umfeld keine Umstände bekannt, die Maßnahmen gegen Starkregen und Sturzfluten im Bebauungsplan erforderlich machen.

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtmarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Im B-Plan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/hauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebens_grundlagen/wasser/starkregen</p>	
8.8	<p>Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 b BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Dabei wird auf die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Umweltschutz gemäß Nummer 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen A verwiesen.</p>
8.9	<p>Flächenversiegelung</p> <p>Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. - Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden. - Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden. - Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden. 	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen sind soweit städtebaulich verträglich berücksichtigt worden.</p> <p>Da die Bauflächen bereits durch die Käppelestraße erschlossen sind, erfolgt deren öffentliche Erschließung flächenschonend ohne weiteren Ausbau von Straßenverkehrsflächen.</p> <p>Zur Minimierung der Flächenversiegelung privater Baugrundstücke enthält der B-Plan folgende Vorgaben:</p> <p><i>Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Die unter 8.3 der örtlichen Bauvorschriften festgelegte Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen wird von uns begrüßt.</p>	<p><i>Fahrzeug-reinigung/-wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, um einen Abflussbeiwert von weniger als 0,8 einzuhalten. Dazu eignen sich z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrassen, Schotter- oder Kiesbeläge. Diese befestigten Flächen sind in angrenzende Grünflächen zu entwässern.</i></p> <p>Von einer Festsetzung der vorgeschlagenen Vorgaben für Garagenstandorte und einer Beschränkung der Stellplatzzahl auf privaten Baugrundstücken wird abgesehen.</p> <p>Gerade mit dem Anspruch einer flächeneffizienten Baulandnutzung sollte der Bebauungsplan grundsätzlich eine hinreichende Verdichtung und bauliche Ausnutzung der Grundstücke einschließlich Garagen, befestigter Freiflächen und Stellplätze ermöglichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der vorhandenen sparsamen öffentlichen Erschließung vermehrt Möglichkeiten für das Besucherparken auf den Grundstücken selbst bereitgehalten werden müssen.</p>
<p>8.10</p>	<p>Umgang mit Bodenmaterial Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <p>Die Hinweise und Vorgaben werden im Bebauungsplan unter Nummer 4 der Hinweise C aufgenommen.</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelstraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. (Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.)</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p> <p>Selbstständige Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt.</p>	
8.11	<p>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter Nummer 7 der Hinweise C aufgenommen.</p>
8.12	<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Grundwasserschutz</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Die Hinweise zum Drän- oder Quellwasser werden in den in den Bebauungsplan unter Nummer 5 der Hinweise C aufgenommen.</p>
9	GVV Donaueschingen Schreiben vom 11.12.2018	
9.1	<p>Beim vorliegenden B-Plan handelt es sich um einen B-Plan nach § 13b BauGB, der ein beschleunigtes Verfahren für Außenbereichsflächen vorsieht. Generell halten wir diese Regelung im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung für problematisch. Der mit dem Verfahren nach § 13b einhergehende Verzicht auf eine Umweltprüfung sowie auf Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein Bruch mit den etablierten Standards des Umgangs mit Umweltaspekten in der Bauleitplanung.</p> <p>Wir weisen auch darauf hin, dass die Aktivierung von innerörtlichen Potentialen umso schwieriger ist, je mehr Bauplätze in Neubaugebieten zur Verfügung stehen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
9.2	<p>Standort/Landschaftsbild</p> <p>Beim vorliegenden B-Plan handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Bebauungsfläche in den Außenbereich südlich einer bereits bebauten Straße. Der Eingriff in das Landschaftsbild erscheint deshalb vertretbar. Allerdings könnte diese Bebauung Bestrebungen zur Bebauung weiterer angrenzender Flächen nach sich ziehen, so dass es Schritt für Schritt zu einer größeren Ortserweiterung käme. Dies erscheint hier freilich eher vertretbar als z.B. nördlich der Straße zum Friedhof.</p> <p>Naturschutz Keine Anmerkungen</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>
9.3	<p>Bebauungsvorschriften</p> <p>Die Vorgabe wasserdurchlässiger Befestigung von Wegen und Zufahrten wird begrüßt.</p> <p>Zur Verminderung von Vogelschlag ist für Bauvorhaben, die größere Glaselemente als das gängige „Wohnhaus-Lochfenster“ oder Sonderstrukturen wie gläserne Balkonbrüstungen, Wintergärten etc. enthalten, vom Bauherrn vor Baubeginn ein mit dem Bauamt abgestimmtes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas vorzulegen.</p> <p>Formulierungsvorschlag: „Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit großen Glasflächen (> 4m²) in Abstimmung mit dem Bauamt folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Über-Eck-Verglasungen - Transparente Scheiben für Vögel sichtbar machen durch geprüfte Markierungen am Glas, wie z.B. 	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Die Anregungen zur Verhinderung von Vogelschlag sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Mit dem Grundstücksverkauf werden Bauherren über die Anregungen informiert. Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelstraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>durch Siebdruckverfahren, Mattierungen oder Folien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung fester vorgelagerter Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz) <p>Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wild lebenden Vögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Im Zusammenhang mit Vogelschlag wurde eine Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ herausgegeben. Diese ist im Internet als pdf-Datei abrufbar: https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf</p>	<p>Die Hinweise zu den Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag werden in den Bebauungsplan unter Nummer 6 der Hinweise C aufgenommen.</p>
9.4	<p>Grünordnung</p> <p>In den Textfestsetzungen ist unter 8.2 festgesetzt, dass entlang der südlichen Plangrenze ein 3 m breiter Heckenstreifen mit Einzelbäumen auf privatem Grund zu pflanzen ist. Die Festsetzung einer Eingrünung des Baugebietes zur Einbindung in die Landschaft wird begrüßt. Dies ist dann sinnvoll, wenn keine weitere Bebauung nach Süden vorgesehen ist. Jedoch sehen wir die Festsetzung der Pflanzung auf privaten Grundstücksflächen kritisch. Nach unseren Erfahrungen werden solche Pflanzgebote durch die privaten Eigentümer nicht, unvollständig oder falsch umgesetzt (vgl. Probleme beim BP „Sennhof“). Daher regen wir an, den Heckenstreifen als öffentliche Grünfläche auszuweisen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <p>Die Festsetzung als Pflanzgebot auf privaten Flächen wird beibehalten, um ein Mindestmaß grünordnerischer Einbindung des Wohngebietes zu gewährleisten. Von einer Ausweisung als öffentliche Grünfläche wird aufgrund der kommunalen Pflegeaufwands abgesehen. Die Pflanzungen sind im Freiflächenplan des Baugesuchs zeichnerisch nachzuweisen.</p>
9.5	<p>Regenwasser</p> <p>Im Bebauungsplan ist eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers vorgesehen. Inwieweit eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist, sollte geprüft werden.</p> <p>Plangestaltung</p> <p>Keine Anmerkungen</p> <p>Energie</p> <p>Bislang keine Angaben. Angesichts der geringen Größe des Baugebietes erscheint eine Nahwärmeversorgung nicht möglich.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Versickerung nicht verbindlich festgesetzt. Sollte eine Versickerung im Rahmen der Bauvorhaben vorgesehen werden, ist dies im Rahmen der Objektplanung zu untersuchen.</p>
9.6	<p>Eingriffs- / Ausgleichsbilanz</p> <p>Aufgrund der Aufstellung des B-Plans nach §13b BauGB entfällt die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Umweltberichtes sowie einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.</p> <p>Der Verzicht auf die Umweltprüfung und auf den Eingriffsausgleich auf Basis des §13b basiert auf den Regelungen für die beschleunigte Innenentwicklung nach §13a BauGB. Es ist fraglich, ob die Regelung des § 13b BauGB mit den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vereinbar ist. Eine EU-Beschwerde ist anhängig. Sollte sie erfolgreich sein, müssen nach §13b-genehmigte B-Pläne</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <p>Das Bebauungsplan-Verfahren wird nach den aktuell maßgeblichen planungsrechtlichen Vorgaben gem. § 13b</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	nachgebessert werden. Daher und aus grundsätzlichen Überlegungen empfehlen wir, auch ohne rechtliche Verpflichtung eine Umweltprüfung und Eingriffsbilanzierung durchzuführen.	BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt, von der Anwendung der Ausgleichsregelung wird abgesehen.
10	Landesnaturausschutzverband BS, Stuttgart Schreiben vom 12.12.2018	
10.1	<p>Die Stellungnahme erfolgt im Namen des LNV Landesverbandes + des BUND Regionalverbandes SBH Das Aufstellungsverfahren nach §13b BauGB, das eine Ausweisung neuer Bauflächen ohne Umwelt-ausgleich ermöglicht, wird von den Verbänden grundsätzlich abgelehnt. Was in Ballungszentren für Geschoss-, Mehrfamilien- und Geschosswohnungsbau zur Minderung von Wohnungseingängen in Einzelfällen vielleicht noch vertretbar ist, ist im ländlichen Raum für Einfamilienwohngebiete in keiner Weise vertretbar. Wie sollen Natur- und Umweltgüter bewahrt werden, wenn der Flächenverbrauch auf diese Weise angeheizt wird? Wir appellieren daher nachdrücklich an die Kommunen, diese Verfahrensform nicht anzuwenden, die vermeidlich gesparten Kosten werden in Kürze überkompensiert durch Verlust an Natur und Umweltqualitäten bzw. deren Heilung.</p> <p>Ist man in Donaueschingen der Meinung, einen hohen Wohnungsbedarf befriedigen zu müssen, ist das Gebiet als WA zu widmen, die GRZ auf 0,6 hochzusetzen, Reihen- und Doppelhäuser vorzusehen und die Bauplätze auf max. 500m² (wie auf der anderen Seite des Käppeleweges) festzusetzen, um die Fläche möglichst effektiv auszunutzen (Verpflichtung nach §1a BauGB).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Geplant ist, eine dem Ortsteil angemessene und bedarfsgerechte Bebauung als reines Wohngebiet sicherzustellen.</p> <p>Grundstücksgrößen sind nicht vorgegeben.</p> <p>Mit einer GZ 0,4 ist die Obergrenze der BauNVO ausgenutzt worden. Eine weitere bauliche Verdichtung ist städtebaulich dem Ortsbild nicht angemessen.</p>
10.2	<p>Auch ein 13b-Bebauungsplan darf keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. Diese sehen wir gegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Artenschutz (s. unten) - Erholungsnutzung: der Käppeleweg wird intensiv zur Naherholung in Richtung Aasener Kapf und freie Feldflur genutzt. Da die Straße kein Gehweg hat, entsteht durch den zusätzlichen Verkehr eine erhöhte Gefährdung. - Wohnen: in der Umgebung sind mehrere Betriebe angesiedelt (u.a. Schreinerei). Zwar stehen einzelne davon leer, eine betriebliche Nutzung könnte dort aber jederzeit wieder aufgenommen werden und zu Belästigungen führen. 	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Belange des Artenschutzes stehen dem Bebauungsplan ausweislich des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Anlage) nicht entgegen (s. auch Nr. 10.3).</p> <p>Der Käppeleweg wird durch die geplante Bebauung in seiner Funktion nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen ergeben sich für die vorhandenen Betriebe bereits aus deren Lage innerhalb des Wohnumfeldes. Aufgrund der gegebenen Abstände der Neubauflächen (kein näheres Heranrücken) können immissionsschutzrechtliche Konflikte für die Neubebauung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
10.3	Bei Anwendung des §13b BauGB darf der Artenschutz nicht unberücksichtigt bleiben. Die Artenschutzrechtliche Prüfung weist erhebliche Mängel auf:	Den Hinweisen / Anregungen

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>- Fledermäuse: gerade die Ortsränder sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt wichtige Jagdhabitats für Fledermäuse, die in den Gebäuden ihre Quartiere haben, wie dies u.a. auch in der Kirche Aasens der Fall ist. Durch die Überbauung der eher extensiven Wiese geht Nahrungsfläche verloren. => Ein Ausgleich für den Verlust an Nahrungshabitat ist erforderlich.</p> <p>- Avifauna: Die Beschränkung der Kartierung auf die eigentliche Vorhabensfläche ist als methodischer Fehler anzusehen, da nur mit der Erfassung der Brutvögel auch im Umkreis die Bedeutung der Vorhabensfläche z.B. als Nahrungsfläche richtig eingestuft werden kann. So sind in den umgebenden z.T. sehr naturnahen Gärten u.a. Klappergrasmücke (RL BW V), Bluthänfling (2), Haussperling (V) als Brutvögel festgestellt worden. Die Vorhabensfläche selber wird regelmäßig von Weißstörchen (VS-Anh.1, bis zu 4 Indi.) und Rotmilan (Brutplatz am Aasener Kapf) zur Nahrungssuche aufgesucht, bis 2017 (vor Umstellung auf Beweidung) wurde die Wachtel (VS-Anh.1 beobachtet. Für den Rotmilan ist die Summation für die lokale Rotmilanpopulation zu bewerten, da auch Flächenverluste außerhalb des Vogelschutzgebietes relevant sind (vgl. Lambrecht & Trautner). Ebenso wird die Annahme, die Feldlerche würde nicht verdrängt, abgelehnt. Abstände von 200m zu Siedlungen sind nach unseren Kenntnissen aus anderen Kartierungen auf der Baar eher die Regel als die Ausnahme. Deswegen wird auch für diese Art von negativen Auswirkungen ausgegangen, die auszugleichen sind. Der Gutachter hätte diese Daten durch Nachfrage bei ortsbekanntem Naturkennern abfragen können.</p> <p>=> Die Bewertung bzgl. der Avifauna ist unvollständig und muss überarbeitet werden. Ein Ausgleich für den Verlust an Nahrungshabitat ist erforderlich. Ohne eine effiziente Flächennutzung und einen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Arten sehen wir den B-Plan als rechtswidrig an.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Fledermäuse Die überplante Wiesenfläche von ca. 4.000 m² einschl. der angrenzenden Straße weist keine sehr große Strukturvielfalt auf. Die Nahrungshabitats von Fledermäusen umfassen teilweise mehrere Dutzend ha. Der Verlust von Teilnahrungshabitats in dieser Größe löst keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus. Außerdem konnte im Zuge der Detektorbegehungen trotz geeigneter Witterungsbedingungen keine erhöhte Aktivität festgestellt werden, die auf eine besondere Wertigkeit der Fläche als Nahrungshabitats schließen lassen. <u>Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.</u></p> <p>Avifauna-Untersuchungsraum Bei den artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen wurde sehr wohl auch die Umgebung mitberücksichtigt (vgl. u.a. die Ausführungen zur Feldlerche). Die angrenzenden Hausgärten wurden nicht explizit untersucht, da die vorliegende Bebauungsplanung keine Veränderungen in den Bestandsgärten auslöst. Nahrungshabitats und Brutstätten in den genannten teilweise sehr naturnahen Hausgärten werden nicht beeinträchtigt. Solche Strukturen kommen in der überplanten Fläche frühestens bei einer Wohnbebauung mit künftiger Gartennutzung vor. <u>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</u></p> <p>Avifauna – Weißstorch Der Weißstorch brütet in Aasen und wurde überfliegend beobachtet. Dies ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert. Auf der Fläche selbst wurde die Art nicht gesichtet. Durch das Vorhaben geht eine Fläche von ca. 4.000 m² in unmittelbarer Ortsrand- und Straßennähe verloren, die aufgrund der potenziellen Störungen (Verkehr, Spaziergänger, Hundehalter) als Nahrungshabitats für die Art von untergeordneter Bedeutung ist. Der</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelstraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
		<p>Verlust von Teilnahrungshabitaten in dieser Größe und dieser Wertigkeit löst keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus. <u>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</u></p> <p>Aviafauna - Rotmilan Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Nummer 2.2 verwiesen. Auch bei Summation aller erfolgten Eingriffe in einem ca. 3.000 m-Radius um den nächstgelegenen Rotmilan-Horst (Weiherwald/Kapf) wird der Schwellenwert von 10 ha Verlustfläche von Nahrungshabitaten der Milane noch nicht überschritten. <u>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</u></p> <p>Avifauna – Feldlerche Diesbezüglich wird auf die ausführliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Feldlerche verwiesen, Nummer 2.2. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation ist nicht zu erwarten, die angrenzenden Offenlandflächen sind für die Feldlerche nach Norden, Osten und Süden durch die bereits bestehenden Bebauungen bereits vergrämt. Dies wird durch den erfolgten Reviernachweis in ca. 200 m in Richtung Westen bestätigt. <u>Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.</u></p>
11	LRA SBK, Landwirtschaftsamt Donaueschingen Schreiben vom 19.12.2018	
	<p>Die Planung umfasst eine ca. 0,35 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland). Durch die Inanspruchnahme zu Wohnzwecken wird kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt. Aus den Unterlagen zu schließen sind keine weiteren planexternen Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Das Landwirtschaftsamt geht daher davon aus, dass keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind. Dem Vorhaben stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
12	Regionalverband SBH, VS Schreiben vom 14.12.2018	
	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur) ausgewiesen, der als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Planung zu berücksichtigen ist. Da die Neuausweisung der Wohnbaufläche jedoch eine sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes darstellt und mit lediglich 0,35 ha von eher untergeordneter</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	
	<p>Bedeutung ist, könnte dieser raumordnerische Grundsatz aus Sicht des Regionalverbandes jedoch im Zuge der Abwägung zurückgestellt werden.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen demnach von unserer Seite nicht.</p>		
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 17.01.2019		
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien Ausbau im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Da aus den Unterlagen noch keine Parzellierung hervor geht, kann eine detaillierte Stellungnahme noch nicht statt finden. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich oder per Mail angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Hausnummern diese umgehend zukommen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>	
Keine Einwände, Bedenken und Anregungen			
	Stadt Donaueschingen, Wasserwerk	Schreiben vom 07.11.2018	Keine Bedenken
	LRA SBK, Forstamt, Donaueschingen	Schreiben vom 09.11.2018	Da das Vorhaben auf einer landwirtschaftlichen Fläche realisiert werden soll, sind weder forstrechtliche noch forstbetriebliche Belange tangiert. Demnach gibt es keine Einwendungen von Seiten des Forstamtes. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.
	LRA SBK, Straßenbauamt, Donaueschingen	Schreiben vom 12.11.2018	Da das Plangebiet sich im Zuge einer Gemeindeverbindungsstraße befindet und die nächste klassifizierte Straße mehr als 200m entfernt liegt, werden die Belange der Straßenbauverwaltung hier nicht berührt.
	Gemeinde Brigachtal	Schreiben vom 15.11.2018	Die Belange werden nicht berührt.
	Stadt Donaueschingen, Feuerwehr	Schreiben vom 03.12.2018	Keine weitere Beteiligung.
	LRA SBK, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Donaueschingen	Schreiben vom 10.12.2018	Keine Anregungen oder Bedenken. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	Handelsverband Südbaden, Konstanz	Schreiben vom 10.12.2018
Öffentliche Auslegung vom 05.11.2018 bis zum 07.12.2018		
20	Anlieger A Schreiben vom 29.11.2018	
20.1	<p>Als Anlieger bedauere ich sehr, dass für die Aufstellung des B-Plans das Verfahren nach dem neugeschaffenen § 13b Baugesetzbuch (BauGB) gewählt wurde. Das Ziel des damaligen Stadtbaumeisters, wie er es in der öffentlichen Ortschaftsratssitzung äußerte, eine schnelle Bebauung dadurch zu erreichen, dass keine vorgezogene Bürgerbeteiligung zu einem Austausch zwischen Anliegern und Stadtbauamt stattfindet, mutet mir nun eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu.</p> <p>Darüber hinaus bedauere ich, dass sich jetzt alle Gremien mit dem schweren Thema der Verfassungsmäßigkeit des § 13b BauGB befassen müssen. Andererseits hat dies ja vielleicht auch etwas Positives für unser Gemeinwesen.</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen werde ich auch im weiteren BP-Verfahren gegen den Bpl vorbringen, soweit einzelnen Einwendungen nicht abgeholfen wurde.</p> <p>Grundsätzliche Einwendungen gegen die Rechtsgrundlage des Bpl - Entstehung des Paragrafen</p> <p>So sehr ich Verständnis dafür habe, dass manche Gesetzesänderung schnell erfolgen sollte, so wenig Verständnis habe ich dafür, dass gravierende Gesetzesänderungen im Schnellverfahren verabschiedet werden, so wie es mit diesem Paragrafen der Fall war. Was verstehe ich unter Schnellverfahren? Rein formal tritt der Bundestag da mit wenigen Abgeordneten zusammen und dann wird eine Gesetzesänderung nach der anderen aufgerufen, die wenigen anwesenden Abgeordneten heben ihre Hand zur Abstimmung und die Gesetzesänderung ist beschlossen. Es erfolgt kein öffentlicher Austausch von Argumenten und Gegenargumenten, geschweige denn ist es für den Bürger nachvollziehbar, welche Partei denn nun warum zustimmt oder nicht. Unsere Demokratie lebt jedoch davon, dass ich als Bürger nachvollziehen kann, warum nun diese Entscheidung getroffen wurde. Nur durch die öffentliche Diskussion und ihre Dokumentation wird im Zweifel auch für die Gerichte erkennbar, welcher Wille des Gesetzgebers letztlich hinter den Regelungen steht.</p> <p>Darüber hinaus entwerfen sich die gesetzgebenden Gremien durch diese Praxis. Und damit auch indirekt die Gesetze. Diese werden zunehmend als nicht mehr für längere Zeiträume gültig wahrgenommen. Damit kommt der Gedanke auf: Daran muss ich mich nicht wirklich halten, denn spätestens nach zwei Jahren kommt ja schon wieder eine Neuregelung. (Einmal ganz abgesehen davon, dass die Kontrolldichte ja inzwischen extrem gering ist).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der Rechtmäßigkeit des § 13b BauGB sind hier nicht abwägungsrelevant.</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Ich verkenne nicht, dass natürlich auch beim Schnellverfahren (partei-)interne Gespräche zwischen Abgeordneten stattfinden. Dennoch bleibe ich dabei, dass die Demokratie von der Öffentlichkeit und dem Austausch lebt. Und ich möchte deutlich betonen: Ein Gesetz ist eigentlich nur dann wirklich ein Gesetz, wenn es nicht nur für die kurze Zeit von ein oder fünf Jahren formuliert ist, sondern sich wirklich darum bemüht, für eine Vielzahl von Fällen für Entscheidungen Sicherheit zu schaffen.</p> <p>All dies erfüllt die BauGB-Änderung nicht. Weshalb ich in diesem Verfahren die grundsätzliche Anwendbarkeit des Paragraphen aufgrund Verstoßes gegen unsere Verfassung entgegenhalte.</p> <p>Verstoß gegen übergeordnetes Recht der Europäischen Union</p> <p>Für den Artenschutz in der Bundesrepublik gelten neben den naturschutzrechtlichen Gesetzen im weiteren Sinn die Vorgaben der europäischen Union. Diese hat auch der Gesetzgeber zu beachten. Bei der Verabschiedung des Gesetzes hatte der Gesetzgeber keinerlei Überblick, welche Eingriffe in die Natur und auf die Arten letztlich dadurch entstehen. (Dies wird im Weiteren schon für den kleinen Rahmen einer Ortschaft durch die Stellungnahme zu den naturschutzrelevanten Gutachten deutlich.) Er kannte weder Flächenausmaß noch die konkret betroffene Arten. Die Außerkraftsetzung von übergeordneten Regeln Der EU rüge ich ebenfalls als verfassungswidrig.</p> <p>Sonstige Einwendungen gegen den B-Plan, die ggf. zur Rechtswidrigkeit des Planes führen</p> <p>Wenn man sich den oben ausgeführten Darlegungen zur Rechtswidrigkeit der Rechtsgrundlage nicht anschließen mag, werden nachfolgend Anmerkungen dargestellt, die aus meiner Sicht eine Rechtswidrigkeit begründen können, wenn dafür nicht noch Abhilfe geschaffen wird.</p>	
20.2	<p>Vorgabe zur Einstufung des Gebietes als Wohngebiet</p> <p>Die Einstufung des Baugebietes als Wohngebiet ist vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung zumindest zweifelhaft. Für mich erscheint diese Ausweisung zwar grundsätzlich möglich, aber sie scheitert aus meiner Sicht daran, dass die bestehende Bebauung berücksichtigt werden muss.</p> <p>Und da müssen der noch bestehende Betrieb einer Familie und der ehemalige Betrieb einer Familie berücksichtigt werden. Auch darf das ehemalige Firmengelände an der Straße Hinter den Häusern nicht übersehen werden. Diese bestehenden bzw. möglichen Betriebe in der unmittelbaren Nachbarschaft lassen aus meiner Sicht eine Einstufung des Baugebietes als Wohngebiet nicht zu.</p> <p>Meine Familie und ich haben uns im Bewusstsein, dass in unmittelbarer Nähe Kleingewerbe zulässig ist, für den Kauf des Grundstücks entschieden. Und dies auch akzeptiert. Die Familie betreibt derzeit ihre Schreinerei mehr als Fensterbaubetrieb, wodurch weniger Lärmemissionen entstehen. Dennoch bezweifle ich, dass die Lärmvorgaben für ein Wohngebiet bei entsprechender Kleingewerbenutzung eingehalten werden können.</p> <p>Aus meiner Sicht liegt damit ein Verstoß gegen die Berücksichtigung bestehender Interessen mit dem Bpl vor, der zu einer anderen Einstufung des Gebietes führen muss.</p> <p>Dies bedeutet jedoch auch, dass damit die Rechtsgrundlage für den Bbl nicht mehr anwendbar ist.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <p>Die Einstufung als Wohngebiet folgt der FNP-Darstellung auf der gegenüberliegenden Seite der Käppelestraße.</p> <p>Sie entspricht auch der vorhandenen Nutzung des Umfeldes. Erhebliche Beeinträchtigungen durch angrenzende Mischnutzungen werden nicht gesehen. Die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen ergeben sich für die vorhandenen Betriebe bereits aus deren Lage innerhalb des Wohnumfeldes. Aufgrund der gegebenen Abstände der Neubauflächen (kein näheres Heranrücken) können immissionsschutzrechtliche Konflikte für die</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
		Neubebauung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
20.3	<p>Keine Gesamtplanung für das Gebiet zwischen der Käppelestraße und Hinter den Häusern Städtebauliche Planung soll sich an dem Ziel einer Gesamtentwicklung orientieren. Die Aussparung der Wiese südlich des Bpl und nördlich der Bebauung Hinter den Häusern führt zu einer aus der Gesamtsicht unverständlichen Baulücke, die auch künftig meines Erachtens schwer überplanbar sein wird. Die Fläche hätte damit in den Bpl einbezogen werden müssen. Dass sie derzeit nicht der Gemeinde gehört, ist aus meiner Sicht kein Gegenargument, denn auch sonst werden Gebiete geplant, die nicht im Eigentum der jeweiligen Gemeinde sind.</p> <p>Hierzu fehlt jede Darstellung in den Unterlagen, die irgendwelche Abwägungen erkennbar werden lassen. Dies gilt auch für den nächsten Punkt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Es handelt sich hier um die Schaffung von Bauplätzen für einen dringenden Wohnbedarf an einer bestehenden Straße. Das Baukonzept, das eine bauliche Ergänzung der bisher nur einseitig bebauten Straße vorsieht, ist insofern aus städtebaulichen, ersließungstechnischen wie wirtschaftlichen Aspekten nachvollziehbar.</p> <p>Überlegungen für weitere Bauflächen im Umfeld sind hier städtebaulich derzeit nicht erforderlich und stehen in keinem Konflikt zur mittel- und langfristigen Siedlungsentwicklung in Aasen. Anschließende Flächen können zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf noch entwickelt werden.</p>
20.4	<p>Darstellung der verkehrlichen Situation in der Käppelestraße und insbesondere der Bewältigung von Spitzenverkehr In den Unterlagen werden keinerlei Angaben zum bestehenden Verkehr auf der Käppelestraße gemacht. Dies irritiert insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen jetzigen Nutzungsformen dieser Straße. Da ich durch die neue Bebauung erhebliche Auswirkungen darauf erwarte, sehe ich auch hier Abwägungsfehler bei der Erstellung des Bpl.</p> <p>Dabei ist vorher anzumerken: Die Käppelestraße ist primär eine Stichstraße, die in die freie Landschaft führt.</p> <p>- Der Weg, der am Ende der Käppelestraße nach Norden führt, war ein Feldweg, der ursprünglich nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Anlieger freigegeben war. Er ist auch nur dementsprechend ausgebaut und keineswegs als Straße zu bezeichnen, da bei einem Begegnungsverkehr zwangsläufig ein Ausweichen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (mit entsprechenden Schäden) verbunden ist. Er wird auch im Winter nicht wie eine Straße geräumt.</p> <p>- Der Weg, der am Ende der Käppelestraße nach Süden führt, war ursprünglich ein unbefestigter Feldweg, mit hoher ökologischer Bedeutung, da sich hier temporäre Feuchtbiootope gebildet haben. Erst</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Die Käppelestraße ist eine untergeordnete Stichstraße am Siedlungsrand, deren Funktion durch die Ausweisung von ca. 5 neuen Bauplätzen in keiner Weise beeinträchtigt oder gar überlastet wird.</p> <p>Die Nutzung von Fußgängern und Wanderern bleibt voraussichtlich unbeeinträchtigt. Das Monitoring wird die Erholungsfunktion des Plangebiets nach Planvollzug evaluieren und gegebenenfalls gegensteuern.</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelestraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>nachdem ein Müllaster, der zwischen der Käppelestraße und dem Weg Hinter den Häusern abkürzen wollte, im weichen Boden versank und sich die bestehenden Fahrspuren immer mehr erweiterten, wurde eine Asphaltierung vorgenommen. Über den Unterbau fehlen mir Erkenntnisse, aber schon allein aufgrund der Breite ist dies ein Feldweg geblieben. Diese Aussagen untermauern meine Aussage zum Stichstraßencharakter der Käppelestraße.</p> <p>Begegnungsverkehr Die Käppelestraße ist aufgrund ihrer Bebauung tages- und jahreszeitlich sehr unterschiedlich genutzt und dies insbesondere nicht auf ihrer vollen Länge. Verursacht wird dies durch die unterschiedliche Nutzung. Die untere Käppelestraße ist bestimmt durch den Verkehr zum Kindergarten und zum Musikverein. Die obere mehr durch den landwirtschaftlichen Verkehr und Anlieferverkehr für derzeit die Firma sowie die Müllabfuhr. Genaue Erhebungen zum Verkehr und damit eventuell bestehenden Konflikten werden in den Unterlagen nicht gemacht. Damit fehlen aber auch Aussagen, wie denn die Konflikte bauplanungsrechtlich gelöst werden. Stichworte, wie landwirtschaftlicher Begegnungsverkehr mit anderen Fahrzeugen mögen angesichts der Größe der neueren landwirtschaftlichen Fahrzeuge an dieser Stelle genügen. Aber auch LKW-Verkehr und landwirtschaftlicher Verkehr sind zu beachten. Ich erinnere an dieser Stelle nur an die Zeiten der Aussaat und Ernte.</p> <p>Bisher erfolgt ein Ausweichen oftmals unter Inanspruchnahme des Randstreifens der Wiese. Gerne übersehen wird dabei, dass die Käppelestraße nur im Plangebiet geradlinig verläuft. Östlich meines Hauses schwenkt die Käppelestraße leicht nach rechts ab, was die Übersichtlichkeit erschwert.</p> <p>Erholungs-, Freizeit- und sonstiger Personenverkehr Die Käppelestraße wird täglich von Bürgern für Spaziergänge genutzt. Darüber hinaus von Wanderern aus den Nachbarorten. Sie wird gerne genutzt, um zum Friedhof oder zum Panoramaweg zu gelangen. Aufgrund des Ausbaus des Fußwegs zum Schützenhaus ist mit einer Erhöhung dieses Verkehrs zu rechnen. Darüber hinaus nutzt der Kindergarten die Feld- und Wiesennähe für sichere Ausflüge, auch der Musikverein für abendliche Marschproben. Ich vermisse hier auch die Auseinandersetzung mit dem Verlust an Erholungswert, der der Gemeinde durch diese Ausweisung entsteht.</p>	
20.5	<p>Oberflächen- / Grundwasser / Starkregen Über Auswirkungen der künftigen Bebauung auf die Oberflächen und Grundwasserströme fehlt jede Aussage. Da dies auch die Standsicherheit meines Gebäudes betrifft, wird es verständlich, dass mir dies sehr am Herzen liegt. Falls es keinem der am Verfahren Beteiligten jemals aufgefallen sein sollte: Nach stärkeren und insbesondere langanhaltenden Regenfällen oder Schneeschmelze kommt es regelmäßig zum Wasseraustritt auf der Wiese des Bpl und der Wiese südlich davon. Gut erkennbar sind diese auch auf der Luftbildaufnahme, an dem intensiveren Grün. Darüber hinaus fehlen jegliche Aussagen zu möglichen Starkregenereignissen. Und mit diesen muss aufgrund der Tendenz der Wetterentwicklung der letzten Jahre verstärkt gerechnet werden. Vor wenigen Jahren erreichte eine Schlammwassermenge mein Haus und flutete die Garage, wobei aber ein Teil bereits über die zur Bebauung vorgesehene Wiese abfloss. Mit keinem Wort wird auf die Betroffenheit der künftigen Anlieger, geschweige auf mein Eigentum eingegangen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Aus der bisherigen Bebauung des Umfeldes und den örtlichen Kenntnissen liegen auch unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse keine Anhaltspunkte vor, dass Maßnahmen gegen wild zufließendes bzw. abfließendes Niederschlagswasser im Baugebiet erforderlich sind. Im Plangebiet sind aufgrund der topografischen Verhältnisse und den bisherigen Erfahrungen im Umfeld keine Umstände bekannt, die Maßnahmen gegen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Abwasser Die Aussagen im Bpl zur Entsorgung des Abwassers der Gebäude sind widersprüchlich und nicht hinreichend konkret. Das Gebiet wird als erschlossen dargestellt. Doch das ist aus meiner Sicht nicht der Fall. Vielmehr wird eine Veränderung der bestehenden Abwasserkanalisation erforderlich werden. Wer diese Kosten zu tragen hat, wird nicht dargestellt. Daher fürchte ich auch hier betroffen zu sein. In den Unterlagen ist die Rede von einer getrennten Oberflächenwasserentsorgung, die bisher bei meinem Grundstück nicht besteht und daher eine entsprechende Anpassung erforderlich machen würde. Darüber hinaus fallen die Neubaugrundstücke nach Süden ab, was aus meiner Sicht die Einleitung von häuslichem Abwasser in die bestehende Kanalisation nur möglich macht, wenn das Haus entsprechend hoch über dem Grundstück gebaut wird. Dies führt aber von Süden her gesehen zu nicht harmonischen Baukörpern. Oder die Neubauten brauchen Abwasserhebeanlagen.</p>	<p>Starkregen und Sturzfluten im Bebauungsplan erforderlich machen.</p> <p>Bestehende Rechtsnormen bei der Abwasserbehandlung sind generell zu beachten und einzuhalten. Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der Anschluss-Situation der bestehenden Gebäude.</p> <p>Ausgehend von der der Höhensituation des Kanals ist im Einzelfall der Bauvorhaben zu prüfen, ob eine Freispiegelentwässerung möglicher Kellergeschosse noch möglich ist.</p>
20.6	<p>Eingriff in die Natur und Landschaft Zu den vorgelegten Gutachten, die einer Bebauung grünes Licht geben, ist einzuwenden: Richtigkeit der Gutachten Die Richtigkeit ist zweifelhaft. Dies beginnt bei der Erhebung der Daten. Sie stützt sich auf mehrere Begehungen in 2018. Standard für Erhebungen ist jedoch eine Überprüfung in mindestens zwei Jahren. Hinzu kommt, dass bei bekannten Organisationen Daten zu Artenvorkommen abgefragt werden. Da ich eigentlich dem Planer als einer der Vorsitzenden des NABU bekannt sein sollte, hätte ich erwartet, dass man mich als Anlieger kontaktiert und eventuelle Beobachtungen und deren Einstufung erfragt. Auch eine Benachrichtigung im Briefkasten über Erhebungen wäre ja möglich gewesen. Diese grundlegende Datenunzuverlässigkeit wird ferner gestützt durch gravierende Abweichungen zu den Vorjahren, wobei man bei der einen fast einen städtebaulichen Willen unterstellen könnte: Zum Ersten war das Wetter 2018 gravierend trockener als in den Vorjahren, was Veränderungen in der Nutzung durch Arten bedingte. Zum Zweiten wurde die Nutzung der Wiese geändert: Wurde sie vorher als in der Regel dreischürige Mähwiese genutzt, erfolgte eine Umstellung auf Schafbeweidung in zwei Abschnitten, die durch die Pferchung der Schafe erhebliche Auswirkungen hatte, wurde doch der früher einheitliche Bewuchs zweigeteilt. Zu erwähnen bleibt natürlich, dass die nur sporadischen Begehungen zu zum Teil späten Zeitpunkten niemals einen vollen Überblick verschaffen können. Deshalb ist es eben wichtig für ein gutes Gutachten, auch die Informationen von Anliegern einzuholen. Dazu gehört im vorliegenden Fall auch, dass die Auswertung von Luftbildern, wie sie den Unterlagen beigelegt sind, weitere Fragen aufdrängen, z.B. im Hinblick auf das Vorkommen von Amphibien. Darüber hinaus greift das Gutachten insofern zu kurz, als es lediglich begutachtet, ob bedrohte Arten unmittelbar getötet werden. Dies ist gängige Praxis, deshalb aber dennoch nicht richtig. Denn natürlich sind auch die Auswirkungen auf den Lebensraum und damit die indirekten Auswirkungen zu betrachten, die im Zweifel auch zum Verlust der Individuen einer Art führen können. Ferner geht es hier nicht nur um die Beeinträchtigung der unmittelbar zur Bebauung vorgesehenen Wiese. Vielmehr wird auch die südlich angrenzende Wiese in Mitleidenschaft gezogen und dadurch das Gebiet für viele besonders bedrohte Arten wertlos.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Richtigkeit der Gutachten Die Vogelwelt wurde mit 4 Begehungen tagsüber und einer Nacht in Anlehnung an Südbeck (2005) und damit standardisiert erfasst, zumal es sich um eine reine Grünlandfläche ohne vertikale Strukturen handelt. Erfassungen über zwei Jahre sind nicht gefordert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dokumentiert den Status quo. Recherchen über Zustände in den Vorjahren sind spekulativ und können nicht berücksichtigt werden. Lebensräume für Amphibien können nach der vorhandenen Biotopausstattung im Gebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Tötungs-/Störungsverbot Das Gutachten beurteilt nicht nur das Tötungsverbot, sondern trifft auch explizit Aussagen zum Störungsverbot.</p> <p>Zum Untersuchungsraum Bei den artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen wurde sehr wohl auch die Umgebung mitberücksichtigt (vgl. u.a. die Ausführungen zur Feldlerche). Die angren-</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Aussage, die Wiese grenze nicht an ein FFH und Vogelschutzgebiet ist aus meiner Sicht so nicht haltbar. Der oben genannte Feldweg kann nicht wirklich als Trennung angesehen werden.</p> <p>Darüber hinaus sind Einstufungen in der Liste der beobachteten Arten falsch: Star und Mehlschwalbe sind als Brutvögel einzustufen. Erstere brütet an der Klosterstraße und der Star mit mindestens zwei Brutpaaren an der Käppelestraße. In der Tabelle fehlen zumindest die Arten Schwarzmilan, Hänfling, Grünspecht und Wachtel.</p> <p>Weißstorch In 2017 nutzten beide Weißstorchpaare aus Aasen die feuchteren Bereiche der Wiesen täglich morgens und gegen Abend zur Nahrungsaufnahme. Aus den Flügen in Richtung der jeweiligen Nester erfolgte der Rückschluss darauf, dass es sich um die Brutpaare handelte. Erst ab einem Aufwuchs der Pflanzen bis zum Knie der Vögel hörte die Nahrungssuche auf. Nach der ersten Mahd der Wiese an der Käppelestraße kehrten einzelne Störche dorthin wieder zur Nahrungsaufnahme zurück, wobei auch mein Garten zur Nahrungsaufnahme genutzt wurde. 2018 unterschied sich davon gravierend. Beide Wiesen waren deutlich weniger feucht als früher und wurden dementsprechend weniger intensiv genutzt. Mit Beginn der Beweidung ging die Nutzung durch Störche deutlich zurück. Worauf dies genau zurück zu führen war, kann nicht genau gesagt werden. Es entstand jedoch der Eindruck, dass die Störche auf dem Haus der Familie Hall sporadisch die Südliche Wiese noch nutzten. Vielleicht, weil sie es gewohnt sind in östlicher Richtung abzufliegen, während die anderen Störche über die zu bebauende Wiese Schwung holen, um die Häuser im Norden der Käppelestraße zu überwinden. Den beiden Wiesen kommt somit eine durchaus beachtliche Lebensraumfunktion für den Weißstorch zu.</p> <p>Milane Praktisch täglich ist mindestens ein Rotmilan bei der Nahrungssuche über Aasen zu beobachten. Die Nutzung der Wiesen an der Käppelestraße erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe des Aufwuchses. Für mich immer wieder verblüffend ist, dass trotz mehrerer Hauskatzen regelmäßig Rotmilane und Hauskatzen in recht geringem Abstand auf der Weide sitzend zu beobachten sind.</p>	<p>zenden Hausgärten wurden nicht explizit untersucht, da die vorliegende Bebauungsplanung keine Veränderungen in den Bestandsgärten auslöst. Nahrungshabitate und Brutstätten in den genannten teilweise sehr naturnahen Hausgärten werden nicht beeinträchtigt. Solche Strukturen kommen in der überplanten Fläche frühestens bei einer Wohnbebauung mit künftiger Gartennutzung vor.</p> <p>Vogelschutzgebiet Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes wird nicht gesehen.</p> <p>Liste der beobachteten Arten Als Brutvogel werden nur solche Arten geführt, die innerhalb des Geltungsbereiches ihren Neststandort haben. Da Star und Mehlschwalbe im Überflug beobachtet wurden, sind sie unter „DZ“ (Durchzügler) aufgeführt. Schwarzmilan, Hänfling, Grünspecht und Wachtel wurden während den Begehungen nicht beobachtet, die Wachtel war nach eigener Aussage des Verfassers der Stellungnahme im Jahr 2018 nicht zu hören.</p> <p>Weißstorch Der Weißstorch wird als Brutvogel der Umgebung geführt. Eine Nutzung der Wiesen bzw. eine besondere Bedeutung der überplanten Fläche als Nahrungsraum durch die Art konnte im Jahr 2018 nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Rotmilan Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen Nummer 2.2. Auch bei Summation aller erfolgten Eingriffe in einem ca. 3.000 m-Radius um den nächstgelegenen Rotmilan-Horst</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Gerade die Beobachtung der Nahrungsaufnahme der Milane in den vergangenen 10 Jahren auf den Wiesen um die Käppelestraße herum deutet darauf hin, dass auch die Abwägung bei anderen Bauvorhaben fehlerhaft ist.</p> <p>Waren es vor 10 Jahren bei einer Wiesenmahd zwei Rotmilane, die durch die Mahd zur Nahrungsaufnahme angelockt wurden, nahm über die Jahre hinweg die Zahl der jährlich bei Wiesenmahd anwesenden Milane stetig zu. 2017 konnten 8 Rotmilane und 3 Schwarzmilane bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Dies bedeutet, dass die Wiesen über die Jahre hinweg an Bedeutung für den Arterhalt gewonnen haben. Dies bedeutet aber auch, dass sich die Gesamtsituation für die Milane im Schwarzwald-Baar-Kreis und ihrem Vogelschutzgebiet schleichend verschlechtert hat, da andere Nahrungsflächen wohl weniger vorhanden oder weniger geeignet sind. Dies bedeutet aber auch, dass eine mittelbare Tötung besonders geschützter Arten durch die Bebauung in Kauf genommen wird. Der Schlusssatz des Gutachtens kann ich daher nicht folgen.</p> <p>Wachtel Seit dem Anbau an mein Haus und damit die Verlegung unseres Schlafzimmers nach Westen hin, konnte ich regelmäßig im Frühling den typischen Ruf der Wachtel vernehmen. Erstmals 2018 war dies nicht der Fall, vielleicht bedingt durch die geänderten Nutzungsbedingungen in den betroffenen Wiesen.</p> <p>Sonstige Vogelarten Es fehlen Aussagen zur Bedeutung der Wiese(n) für die Ernährung der nicht und dokumentierten Vogelarten. Die Auswirkungen sind somit nicht dokumentiert und das Gutachten insofern nicht wirklich aussagekräftig.</p> <p>Fledermäuse Ich möchte vorausschicken, dass ich mich jedes Jahr an den in meinem Garten jagenden Fledermäusen erfreue. Mir reicht es, sie von meinem Wohnzimmerfenster aus in der Dämmerung wahrzunehmen. Ich gehe davon aus, dass sie nicht nur zwischen meinen Obstbäumen jagen, sondern auch die Nachbarwiesen nutzen. Direkte Beobachtungen auf den Nachbarwiesen habe ich nicht für nötig gehalten. Heute: Leider! In 2018 konnte ich leider nur sehr selten maximal eine Fledermaus in meinem Garten jagen sehen. Dies war 2017 anders: Aufgrund der Größe waren deutlich zwei Arten zu unterscheiden und gleichzeitig waren hier maximal 7, regelmäßiger 5 Exemplare zu beobachten. Die Aussagen des Gutachtens sind aus meiner Sicht anzweifelbar.</p> <p>Amphibien / Reptilien Die Gutachter haben die Situation hinsichtlich der Feuchtigkeit vollkommen verkannt. Südlich meines Grundstücks verläuft auf der angrenzenden Wiese ein Graben, der immer mehr zugewachsen ist, aber immer noch existiert. Dieser Graben setzt sich nach Westen fort. Wie weit habe ich nie ermittelt. Die Auswirkungen dieses Grabens in Form einer Flutung meines Grundstücks in unterschiedlichem, teils erheblichem Umfang habe ich als Nutzer akzeptiert. Sie führten jedoch auch dazu, dass ich den Lebewesen einen Teich angelegt habe. Die Molche sind ja zum Glück ruhig. Erfreulicherweise haben die</p>	<p>(Weiherwald/Kapf) wird der Schwellenwert von 10 ha Verlustfläche von Nahrungshabitaten der Milane noch nicht überschritten.</p> <p>Wachtel Nach eigener Aussage des Verfassers der Stellungnahme waren Rufe der Wachtel im Jahr 2018 nicht zu vernehmen.</p> <p>Sonstige Vogelarten Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat die Bedeutung der überplanten Wiesenfläche zu bewerten und die möglichen Auswirkungen auf das Störungs- und Tötungsverbot darzustellen. Eine Untersuchung aller Wiesenflächen im Umfeld von Aasen ist nicht erforderlich.</p> <p>Fledermäuse Die Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bezüglich der Bedeutung der überplanten Wiesenfläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse wird durch die vorliegende Stellungnahme bestätigt. Nichtessenzielle Teilnahrungshabitats wie im vorliegenden Fall lösen bei Wegfall keinen Verbotstatbestand aus.</p> <p>Amphibien/Reptilien In die Flächen südlich des genannten Hausgarten-Grundstücks mit Graben wird nicht eingegriffen. Im Plangebiet selbst sind keine Lebensräume für Amphibien vorhanden. Die bauliche Erweiterung hat keine Auswirkungen auf den Teich im Hausgarten.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Nachbarn die nächtlichen Ruhestörungen durch Gequake akzeptiert. Ob dies bei den neuen Nachbarn dann auch der Fall sein wird? Die Arten in unserem Teich, die ja auch in den Wiesen irgendwie leben, werden nicht betrachtet.</p> <p>Pflanzen und sonstige Arten Ich bedauere sehr, dass mir bei meinem Biologiestudium diese Arten nicht wirklich wichtig waren. Es gab sie ja noch fast überall. Fachlich kann ich die Einstufung der Wiese aus botanischer Sicht ansatzweise nachvollziehen. Andererseits stelle ich fest, dass solche Wiesen auch immer weniger werden. Ich möchte mich an dieser Stelle hinsichtlich der Betroffenheit anderer Arten im Zweifel an die Stellungnahme der Naturschutzverbände anschließen.</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Gerade durch die Bebauung der Randbereiche der leicht „ausfransenden“ dörflichen Gemeinden wird das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflusst. Sie verlieren dadurch ihren dörflichen landschaftsprägenden Charakter. So ist es auch hier. Der zunehmende bauliche Einheitsbrei an Gewerbegebieten entlang unserer Bundesstraßen und Autobahnen ist wohl jedem direkt ersichtlich. Doch wir Menschen brauchen für unsere Erholung Abwechslung in der Landschaft. Und wir brauchen landschaftstypisches Bauen. Der vorliegende Plan berücksichtigt diesen Gedanken in keinsten Weise und trägt damit gravierend dazu bei, dass Aasen in seiner Erholungsfunktion des Landschaftsbildes durch die Bebauung erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Pflanzen und sonstige Arten Kenntnisnahme, die Stellungnahme der Naturschutzverbände trifft keine weitergehenden Aussagen hierzu.</p>
20.7	<p>Persönliche Gründe</p> <p>Finanzielle Belastung Aus der Planung ist nicht erkennbar, welche finanziellen Belastungen ggf. aus dem Bpl erwachsen können und welche Alternativen es ggf. gibt.</p> <p>Senkungen meines Gebäudes Bisher wurden die Nachbarwiesen mehr oder wenig regelmäßig geflutet, wodurch sich sicher auch der Untergrund auf meinem Grundstück mit Wasser immer wieder vollsaugen konnte. Durch die Bebauung wird diese Wasserzufuhr unterbrochen. Dies kann zu gravierenden baulichen Schäden an meinem Haus führen.</p> <p>Bienenhaltung Meine Frau hält auf unserem Grundstück je nach Jahr bis zu 20 Bienenvölker. Diese nutzen natürlich auch das Nahrungsangebot der Nachbarwiesen. Diese gewähren bisher auch eine weitgehende Freiheit von Giften jeder Art. Die Bebauung führt hier zu einer Verringerung der Nahrung, Die Einstufung des Baugebietes als reines Wohngebietes ist aus dieser Sicht auch nicht vertretbar. In einem Mischgebiet ist Bienenhaltung deutlich unproblematischer.</p> <p>Bewuchs meines Grundstücks</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Durch das Bebauungsplanverfahren und dessen Umsetzung ergeben sich keine finanziellen Verpflichtungen für die bestehenden Gebäude.</p> <p>Die beschriebenen Konsequenzen hinsichtlich des Feuchtehaushaltes des Untergrundes und möglicher baustatischer Auswirkungen können in Anbetracht der geringen Verdichtung der Neubebauung und des insgesamt hohen Anteils von Freiflächen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die bestehende Bienenhaltung steht (nach ständiger Rechtsprechung) der Ausweisung des Wohngebietes nicht entgegen. Erfahrungsgemäß können auch Hausgärten ein vergleichsweise attraktives Nahrungsangebot für Bienen bieten.</p>

Große Kreisstadt Donaueschingen, Ortsteil Aasen, Bebauungsplan „Käppelstraße“

Lfd. Nr.	Anregungen von den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	<p>Am Rande meines Grundstücks wachsen zahlreiche unterschiedliche Bäume, die auf Nachbargrundstücke erhebliche Auswirkungen haben können. Diese sind aus meiner Sicht inzwischen auch hinsichtlich ihrer naturschutzrechtlichen Wirkungen erheblich. Zumindest ist ein entsprechender Abstand einzuplanen.</p>	<p>Für die Grenzabstände vorhandener Bäume sind die Abstandsregelungen des Nachbarrechtsgesetzes BW maßgeblich.</p>
<p>20.8</p>	<p>Abschließende Bemerkungen: Angesichts der Vielzahl meiner vorgetragenen Bedenken gegen den Bebauungsplan halte ich die Vorgabe, mit nun noch nicht vorgetragenen Einwendungen im weiteren Verfahren ausgeschlossen zu sein, für unangemessen. Denn eine Vielzahl der von mir vorgetragenen Gründe hätte im Vorfeld bereits geklärt werden müssen. Sie haben alle Zeit eine Planung vorzubereiten. Deshalb erscheint es mir als wenig vorbildlich nunmehr Bürger an kurze Rechtsfristen zu binden. Denn auch ich als Einzelperson kann etwas übersehen, was sich für einen Außenstehenden aufdrängt. Als Vertreter eines örtlichen Naturschutzverbandes habe ich vor Jahren zu zahlreichen BP-Verfahren im Rahmen der öffentlichen Beteiligung Stellung genommen. Dieses Verfahren macht mir erstmals bewusst, wie wenig die Verwaltung bemüht ist, im Vorfeld Bebauungsprobleme zu erheben. Dies bedeutet ja auch dafür eine Lösung zu finden. Mir ist bewusst, dass es dafür nicht immer eine gute Lösung gibt. Trotzdem mit mangelhaften B-Plänen, die die Probleme nicht benennen, zu arbeiten, führt zu dem dauerhaften Verlust unserer Lebensgrundlagen. Darauf zu vertrauen, dass es schon keinen Widerstand geben wird, ist wohl gängige Praxis. Doch damit wird der Wunsch aller Bürger nach Erhalt einer schönen Umgebung, gesunden Lebensgrundlagen und vor allem einer dauerhaften Lebensmöglichkeit mit Füßen getreten. Verwaltungen binden sich an Umweltstandards und Nachhaltigkeit, wie sie durch viel Papier beweisen. Warum wird in der Praxis unsere Umwelt durch Gutachten immer gering bewertet? Vielleicht, weil dem Auftraggeber ein anderes Gutachten nicht in den Kram passen würde? Müssen wir deshalb mit einer immer geringer werdenden Biodiversität, und damit weniger schönen Erlebnissen jeden Tag leben? Mich persönlich würde interessieren, in wieweit jeder am Verfahren Beteiligte nicht nur die gesetzlichen Grundlagen, sondern auch die Umweltschutzrichtlinien in seine Beurteilung einbezogen hat. Es würde mich natürlich freuen, wenn Sie sich meinen Argumenten anschließen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestand die hinreichende Gelegenheit für die Öffentlichkeit, sich mit der Planung selbstständig oder im Austausch mit dem Planungsträger auseinanderzusetzen und Stellungnahmen abzugeben.</p>